

Staatskanzlei
Regierungsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 33
pascale.vonroll@sk.so.ch
so.ch

Parteisekretariate/Interessierte

31. Januar 2023

Einberufung Nationalratswahlen, Anmeldeverfahren und Wahlvorschläge für die National- und Ständeratswahlen vom 22. Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie den Regierungsratsbeschluss «Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023: Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren», in welchem Sie alle notwendigen Informationen finden. Die Einberufung zu den Ständeratswahlen (allfälliger 2. WG voraussichtlich am 19. November 2023) erhalten Sie voraussichtlich im Mai. Dies sobald feststeht, ob am Blanko-Abstimmungstermin vom 26. November 2023 eine eidg. Abstimmung stattfinden wird oder nicht (Beschluss eidg. Räte an Frühjahrsession).

Die Wahlvorschlagsformulare werden in der Webanwendung vework-public.so.ch zum Ausfüllen und Exportieren bereitgestellt. Alle Personen, welche Wahlvorschläge erfassen wollen, benötigen ein Login für die Webanwendung. Die bereits der Staatskanzlei gemeldeten und registrierten Benutzer können ab Freitag, 3. Februar 2023 (Publikation der Einberufung im Amtsblatt), 6.00 Uhr Wahlvorschläge in VeWork Public erfassen. Das erstmalige Login und das Zurücksetzen des Passworts sind für alle bereits gemeldeten Benutzer ab sofort möglich (Vorgehen siehe Anleitung). Weitere Personen (Benutzer) können uns während der Anmeldefrist jederzeit zur Aufnahme gemeldet werden. Wir benötigen dazu zwingend folgende Angaben: Vor- und Nachname, Mailadresse, Handynummer (für Zwei-Faktor-Authentisierung).

Den Link zur Webanwendung sowie sämtliche Unterlagen und Hilfsmittel zu den National- und Ständeratswahlen 2023 finden Sie laufend aktualisiert unter [so.ch > Staatskanzlei > Politische Rechte > National- und Ständeratswahlen 2023](#).

Nachfolgend ein paar wichtige Hinweise:

Anmeldeschluss

Die Wahlvorschläge und alle nötigen Stimmrechtsbescheinigungen müssen originalunterschrieben in Papierform bis spätestens am **Montag, 14. August 2023, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht zur Wahrung der Frist.

Anmeldeverfahren / Wahlzettel

Die Listen für die Nationalratswahlen werden nach dem Eingangsdatum des Wahlvorschlages nummeriert. Die Nummernvergabe erfolgt, sobald ein Wahlvorschlag vollständig mit allen Kandidatennamen, nötigen Unterschriften und Stimmrechtsbescheinigungen eingereicht wird. Nach der Einreichung können keine Kandidaten oder Kandidatinnen mehr ergänzt werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Angaben der aufgeführten Kandidaten und Kandidatinnen korrekt sind. Die Kandidaten und Kandidatinnen werden in der Reihenfolge des Wahlvorschlages und mit folgenden auf dem Wahlvorschlag enthaltenen Angaben auf dem Wahlzettel aufgeführt:

- Name(n) und Vorname(n), unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- Beruf;
- Wohnort.

Bezeichnungen, Schreibweisen und Vorkumulierungen werden **eins zu eins vom Wahlvorschlag** übernommen.

Die Felder «amtlicher Vorname und Nachname» dienen zu Kontrollzwecken und müssen von den Kantonen der Bundeskanzlei weitergeleitet werden. Die amtlichen Namen müssen zwingend mit den Namen im Register in der Gemeinde übereinstimmen! Bei Unsicherheiten bei Personen, die keine Stimmrechtsbescheinigung einreichen müssen, können die amtlichen Namen aus dem Register bei der Gemeinde oder bei der Staatskanzlei (pascale.vonroll@sk.so.ch, 032 627 20 33) angefragt werden.

Für die Ständeratswahlen wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt mit den Kandidatennamen abgegeben (§ 56 GpR).

Unterschriftenquorum

Quorumserleichterungen gelten nur für die Nationalratswahlen. Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2022 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen, ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 20. Oktober 2019 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen¹⁾ erreicht hat (Art. 24 Abs. 3 BPR). Eine Partei, die diese zwei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen **Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei** einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR). Die Dispensation gilt für sämtliche Listen der Partei (z.B. regionale Listen, Frauenlisten, Junge Listen, etc.). Das Wahlvorschlagsformular wird aus der Webanwendung automatisch entsprechend generiert (Seiten für Unterschriftenquorum oder Felder Angaben präsidierende und geschäftsführende Personen).

Achtung: Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen jedoch nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2023 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 VPart).

Für die Ständeratswahlen sind in jedem Fall 100 Unterschriften beizubringen.

Listenvertreter

Bitte beachten Sie, dass **eine Person nur eine Liste** vertreten oder stellvertreten kann! Die Personen müssen den Wahlvorschlag unterzeichnen und im Wahlkreis stimmberechtigt sein.

¹⁾ Mindestens 3% der Stimmen haben 2019 folgende Parteien erreicht: FDP, CVP/die Mitte, SP, SVP, Grüne, glp.

Stimmrechtsbescheinigungen

Von folgenden Personen/Funktionen sind Stimmrechtsbescheinigungen nötig, respektive ist die Stimmberechtigung der Personen auf dem Wahlvorschlagsformular von den Gemeinden zu bestätigen:

Kandidatinnen und Kandidaten:

Von jedem Kandidaten und jeder Kandidatin ist bei der Gemeinde eine Stimmrechtsbescheinigung einzuholen. Diese können entweder in der Webanwendung als PDF elektronisch zum Wahlvorschlag hochgeladen werden oder können in Papierform dem ausgedruckten Wahlvorschlag beigelegt werden.

Ausnahme: Mitglieder der eidgenössischen oder kantonalen Räte müssen keine Stimmrechtsbescheinigung einreichen.

Listenvertretung/Listenstellvertretung:

Auch von den beiden Personen Listenvertretung und Listenstellvertretung ist eine Stimmrechtsbescheinigung einzuholen. Diese kann als separates Dokument bei der Gemeinde eingeholt und in Papierform dem ausgedruckten Wahlvorschlag beigelegt werden¹⁾. Alternativ kann die Gemeinde die Stimmberechtigung direkt auf dem Wahlvorschlagsformular im entsprechenden Feld mit Stempel und Unterschrift bestätigen.

Ausnahme: Mitglieder der eidgenössischen oder kantonalen Räte müssen keine Stimmrechtsbescheinigung einreichen.

Unterzeichner / Unterzeichnerinnen (SR und NR, wenn nicht dispensiert):

Die Stimmberechtigung aller unterzeichnenden Personen (mindestens 100) muss durch die zuständige Gemeinde bescheinigt werden (Unterschrift und Stempel auf dem Wahlvorschlagsformular oder separate Stimmrechtsbescheinigungen).

Hinweis: Um die Organisation zu erleichtern kann es sinnvoll sein, Stimmberechtigte einer Gemeinde auf der gleichen Wahlvorschlagsseite unterzeichnen zu lassen (analog Unterschriftenlisten Initiativen/Referenden). Die Unterschriftenseiten dürfen dazu bei Bedarf kopiert und Felder auch offengelassen werden. Massgebend ist, dass bei der Einreichung mindestens 100 beglaubigte Unterschriften von Stimmberechtigten vorliegen.

Listenverbindungen

Allfällige Listenverbindungen vermerken Sie bitte auf dem separaten Formular «Listenverbindungen». Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in einer Hauptbezeichnung verwenden und diese miteinander verbinden wollen, müssen einen Wahlvorschlag als **Stammliste** bezeichnen (dieser Liste werden allfällige Zusatzstimmen im Falle einer unklaren Bezeichnung durch den Wahlberechtigten zugerechnet). Bei Listen, welche sich zusammenschliessen und regionale Bezeichnungen tragen, ist darauf zu achten, dass der ganze Wahlkreis (Kanton) abgedeckt wird. Die Listenverbindungen werden auf den Wahlzetteln direkt unter den Listenbezeichnungen aufgeführt.

Propagandamaterial (Wahlprospekt)

Das Propagandamaterial der Parteien ist bis spätestens **Montag, 18. September 2023, 12 Uhr** den Gemeindekanzleien abzuliefern. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden (diese wird laufend aktualisiert).

Das Wahlmaterial für die **Auslandschweizer/Auslandschweizerinnen** wird früher und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Zu diesem Zweck liefern die Parteien oder politischen Gruppierungen **4'350 Wahlprospekte** für die Nationalrats- und Ständeratswahlen bis **Donnerstag, 7. September 2023, 11 Uhr**, an die **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn**.

¹⁾ Wenn ein Vertreter/Stellvertreter gleichzeitig auch Kandidat/in ist, kann die Stimmrechtsbescheinigung in der Webanwendung auch unter «neuer Kandidat/-in» elektronisch als PDF hochgeladen werden.

Das Propagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Ständeratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Es dürfen keine Wahlzettel in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Wir wünschen Ihnen für die bevorstehenden Wahlen viel Erfolg und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse



Pascale von Roll
Staatschreiber-Stv.

Beilagen:

- RRB «Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023: Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren»
- Formular Listenverbindung
- Anleitung VeWork Public «Wahlvorschläge erfassen»